

(2) Der Generaldirektor der Zentralen Wirtschaftsvereinigung OGS ist berechtigt, in Übereinstimmung mit den Leitern der Abteilungen Handel und Versorgung der Räte der Bezirke an Rechenschaftslegungen der Hauptdirektoren der Wirtschaftsvereinigungen OGS teilzunehmen.

(3) Der Generaldirektor der Zentralen Wirtschaftsvereinigung OGS hat zu gewährleisten, daß die Wirtschaftsvereinigungen OGS bei der Lösung ihrer Aufgaben durch Empfehlungen, Erfahrungsaustausche und Beratungen unterstützt werden. Er ist berechtigt, den Hauptdirektoren der Wirtschaftsvereinigungen OGS im Umfange der ihm mit diesem Statut gestellten Aufgaben verbindliche Aufträge zu erteilen. Das schließt ein, in Abstimmung mit den Abteilungen Handel und Versorgung der Räte der Bezirke Informationen über die Durchführung zentral festgelegter Maßnahmen anzufordern.

(4) Der Generaldirektor der Zentralen Wirtschaftsvereinigung OGS hat den Erfahrungsaustausch zwischen den Wirtschaftsvereinigungen OGS auf den Gebieten des sozialistischen Wettbewerbs, des Neuererwesens, der Frauen- und Jugendarbeit zu organisieren.

(5) Der Generaldirektor der Zentralen Wirtschaftsvereinigung OGS unterbreitet dem Minister für Handel und Versorgung Vorschläge für die einheitliche und effektive Gestaltung der Leitungs- und Wirtschaftsorganisation der Wirtschaftsvereinigungen OGS sowie deren Handels- und Verarbeitungsbetriebe.

(6) Der Generaldirektor der Zentralen Wirtschaftsvereinigung OGS ist befugt, im Zusammenwirken mit den Wirtschaftsvereinigungen OGS Koordinierungsvereinbarungen auszuarbeiten und nach Abstimmung mit den Wirtschaftsvereinigungen OGS abzuschließen.

(7) Der Generaldirektor der Zentralen Wirtschaftsvereinigung OGS ist berechtigt, Kader aus den Wirtschaftsvereinigungen OGS und deren Handels- und Verarbeitungsbetrieben zur Mitarbeit in zentralen Arbeitsgruppen für die Lösung von Schwerpunktaufgaben mit Zustimmung der Abteilungen Handel und Versorgung der Räte der Bezirke anzufordern.

(8) Der Generaldirektor der Zentralen Wirtschaftsvereinigung OGS hat den Erfahrungsaustausch mit den Kooperationsverbänden für Obst, Gemüse und Speisekartoffeln zu organisieren.

§12

Begründung und Beendigung von Arbeitsrechtsverhältnissen¹

(1) Der Generaldirektor der Zentralen Wirtschaftsvereinigung OGS und der Hauptbuchhalter der Zentralen Wirtschaftsvereinigung OGS werden vom Minister für Handel und Versorgung berufen und abberufen. Der Erste Stellvertreter des Generaldirektors wird vom Generaldirektor der Zentralen Wirtschaftsvereinigung OGS mit Zustimmung des Ministers für Handel und Versorgung berufen und abberufen. Die Berufung und Abberufung der anderen Stellvertreter des Generaldirektors sowie der Leiter und der Hauptbuchhalter der der Zentralen Wirtschaftsvereinigung OGS unterstellten Einrichtungen erfolgt durch den Generaldirektor der Zentralen Wirtschaftsvereinigung OGS.

(2) Die Begründung und Beendigung der Arbeitsrechtsverhältnisse aller anderen Mitarbeiter der Zentralen Wirtschaftsvereinigung OGS erfolgt durch den Generaldirektor der Zentralen Wirtschaftsvereinigung OGS.

III.

Rechtsstellung und Vertretung im Rechtsverkehr

§13

Rechtsstellung

(1) Die Zentrale Wirtschaftsvereinigung OGS ist rechtsfähig. Sie haftet für die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten nach Maßgabe der Rechtsvorschriften.

(2) Die Zentrale Wirtschaftsvereinigung OGS wird durch Umlage der Wirtschaftsvereinigungen OGS finanziert.

(3) Die Zentrale Wirtschaftsvereinigung OGS führt im Rechtsverkehr den Namen „Zentrale Wirtschaftsvereinigung Obst, Gemüse und Speisekartoffeln“. Ihr Sitz ist Berlin, die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Die Zentrale Wirtschaftsvereinigung OGS ist in das Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen.

§14

Vertretungsbeschlüsse

(1) Die Zentrale Wirtschaftsvereinigung OGS wird im Rechtsverkehr durch den Generaldirektor vertreten. Bei seiner Verhinderung bestimmt sich die Vertretung nach § 10 Abs. 3.

(2) Im Rahmen ihres Aufgabengebietes sind die Stellvertreter des Generaldirektors berechtigt, die Zentrale Wirtschaftsvereinigung OGS zu vertreten.

(3) Im Rahmen der ihnen schriftlich erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter und weitere Personen die Zentrale Wirtschaftsvereinigung OGS im Rechtsverkehr vertreten.

(4) Verfügungen über Zahlungsmittel bedürfen der Genehmigung des Hauptbuchhalters oder eines von ihm Bevollmächtigten.

IV.

Schlußbestimmung

§15

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

Berlin, den 29. Januar 1974

**Der Minister
für Handel und Versorgung**

I. V.: Dr. D a n z
Staatssekretär